



21. Juni 2016

Pressemitteilung

3. Pflegestärkungsgesetz: Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auch im Sozialhilferecht zügig umsetzen

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. begrüßt die im Entwurf eines Dritten Pflegestärkungsgesetzes vorgesehene Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in der Sozialhilfe und die Intention, die Rolle der Kommunen in der Pflege zu stärken.

Berlin – In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums macht der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. deutlich, dass der zum 1. Januar 2017 in der Pflegeversicherung eingeführte neue Begriff der Pflegebedürftigkeit auch für Sozialhilfeempfänger gelten muss. Entscheidend sei, dass die Änderungen in der Sozialhilfe zeitgleich mit den Regelungen der sozialen Pflegeversicherung in Kraft treten. „Schließlich können wir nicht mit zwei Begrifflichkeiten operieren. Damit wäre das Chaos und Diskriminierung vorprogrammiert“, sagt Michael Löher, Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Hinsichtlich der im Entwurf gewählten Formulierung einer Vorrang-/Nachrangregelung für das Verhältnis zwischen Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen meldet der Deutsche Verein Bedenken an. Er hat in der Vergangenheit wiederholt gefordert, das Verhältnis zwischen Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen gesetzgeberisch zu klären. Der geltende Gleichrang zwischen den Leistungen führt in der Praxis zu Unklarheiten, die durch die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs noch zunehmen werden. „Wichtig ist, dass pflegeversicherten Menschen mit Behinderungen, auch wenn sie in einer Einrichtung der

Behindertenhilfe leben, die vollen Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung stehen“, so Löher.

Richtig sei die Intention des Entwurfs, die Kommunen stärker in die Strukturen der Pflege verantwortlich einzubinden. Der Deutsche Verein hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kommunen mehr Möglichkeiten der Gestaltung ihrer Infrastruktur bekommen müssen, insbesondere mehr Kompetenzen bei der Gestaltung der Angebotsstrukturen. Dafür werden mehr Ressourcen benötigt. Aus Sicht des Deutschen Vereins werden mit dem Entwurf die kommunalen Handlungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der lokalen Pflegeinfrastruktur jedoch eher geringfügig gestärkt.

Die ausführliche Stellungnahme ist abrufbar unter <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-17-16-pflegestaerkungsgesetz.pdf>

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.